

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Parteihäufung und Anspruchshäufung

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### Parteihäufung

Einzelansprüche mehrerer Streitgenossen oder gegen mehrere Streitgenossen werden zusammengerechnet (§ 39 Abs. 1 GKG, 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.v.m § 5 ZPO)

*z.B. mehrere  
Kläger oder  
Beklagte*

*§ 39 I  
GKG*

*§ 48 I 1  
GKG*

*§ 5 ZPO*

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

*Beispiel*

#### Parteihäufung

Wie hoch ist der Streitwert

Kläger verklagt den Beklagten zu 1) und 2) zu jeweils 5.000 €

*10000 €*

Beklagter wird vom Kläger zu 1) auf Zahlung von 800 € und von Klägern zu 2) und 3) auf Zahlung von jeweils 2.500 € verklagt

*5800 €*

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### Anspruchshäufung

mehrere Anträge des Klägers (auch Klageerweiterung), aber auch Gegenansprüche des Beklagten – soweit nicht gegenstandsidentisch (§ 45 Abs. 1 S. 2, 3 GKG) – werden zusammengerechnet

→ **Gesamtstreitwert** (§§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 GKG)

Klage-  
erweiterung =  
Gesamt-  
streitwert

§ 45 I 1,3  
GKG

§ 39 I  
GKG

§ 45 I  
GKG

mehrere  
Klage-  
anträge

Klageer-  
weiterung

Klage und  
Wider-  
klage

Hilfsauf-  
rechnung

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### Anspruchshäufung

**mehrere Klageanträge:** Klageantrag 1 + Klageantrag 2 + ... 3

*von  
Anfang an*

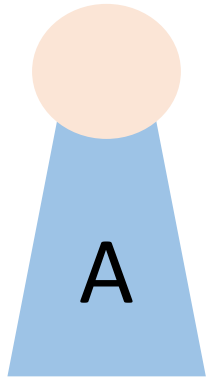
**Klageerweiterung:** Addition der Einzelwerte v. Klage + Klageerweiterung

*kann noch  
dazu  
kommen*

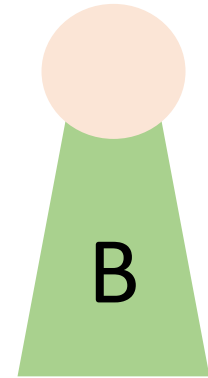
Kläger

## Parteihäufung und Anspruchshäufung

Beklagter

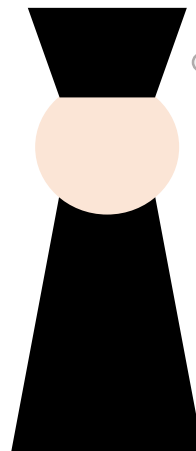


Forderung auf Zahlung von  
1500 €



*eine Streitwert*

*eine Summe um die sich Gedanken gemacht wird*

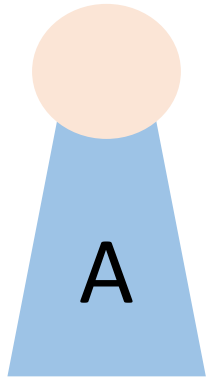


**Streitwert =  
1500 €**

Kläger

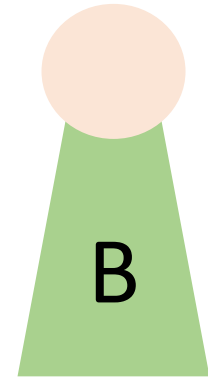
## Parteihäufung und Anspruchshäufung

Beklagter



Forderung auf Zahlung von  
1500 €

**Widerklage** - Forderung  
von 1500 € wird bestritten



1500 €

*eine  
Streitwert*

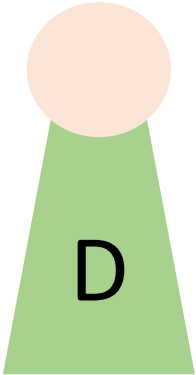
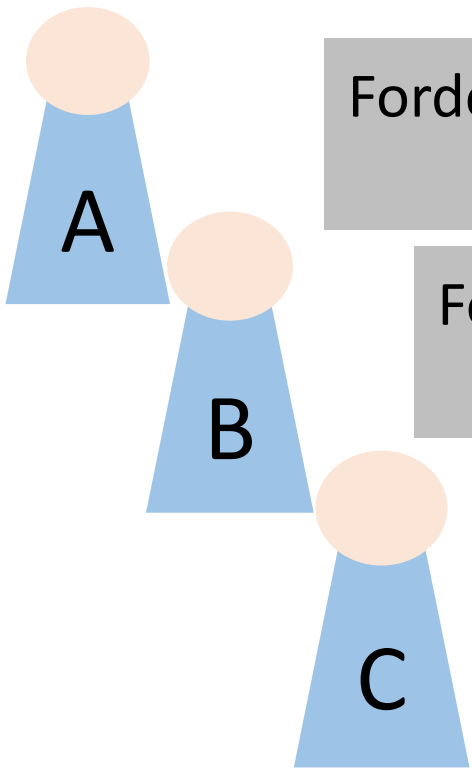
*eine Summe  
um die sich  
Gedanken  
gemacht wird*

**Streitwert =  
1500 €**

# Parteihäufung und Anspruchshäufung

Kläger

Beklagter

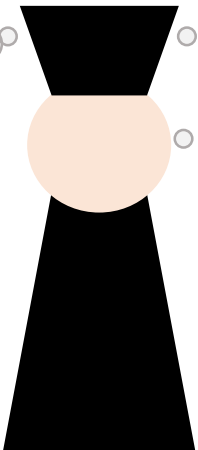


Forderung auf Zahlung von  
1500 €

Forderung auf Zahlung von  
500 €

Forderung auf Zahlung von  
400 €

500 €



1500 €  
400 €

*drei Werte  
= addieren*

*drei Summen  
um die sich  
Gedanken  
gemacht wird*

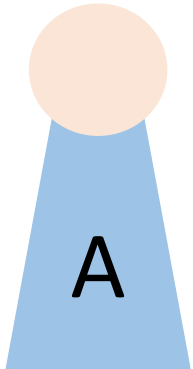
**Streitwert =  
2400 €**



# Parteihäufung und Anspruchshäufung

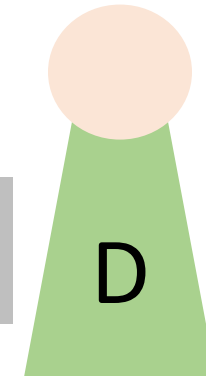
Kläger

Beklagter



Forderung auf  
Schadenersatz von 1500 €

**Widerklage-Forderung auf  
Schmerzensgeld von 1800 €**



*zwei  
Werte =  
addieren*

*zwei Summen  
um die sich  
Gedanken  
gemacht wird*

1500 €

1800 €

**Streitwert =  
3300 €**

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### Widerklage

derselben Streitgegenstand

**keine Addition** der Werte von Klage und Widerklage, es gilt der höchste Wert (§ 45 Abs. 1 S. 3 GKG). Handelt es sich bei der Widerklage des Beklagten um denselben Streitgegenstand, soll mit dieser die Aberkennung des Klageanspruchs des Klägers erreicht werden. Das Gericht kann daher nur den Antrag einer Partei stattgeben und muss folglich den Anspruch der anderen Partei abweisen.

*nicht  
addieren!*

*§ 45 | 3  
GKG*

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### Widerklage

verschiedene Streitgegenstand

**Addition** der Werte von Klage und Widerklage (**§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG**) Klage- und Widerklageantrag können nebeneinander bestehen, so dass das Gericht gleichzeitig beiden (ganz oder teilweise) stattgeben, aber auch beide abweisen kann. Es wird also über beide Forderung entschieden, die Streitwerte werden daher addiert (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG)

*addieren!*

*§ 45 | 1  
GKG*

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Übung  
003

*dazu eine Übung*

Übung  
003

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Handelt sich um denselben Gegenstand?  
Was folgt für die Streitberechnung

1.

Klage auf Zahlung von 4.000 € aus einem Darlehnsvertrag; Widerklage mit dem Antrag, dass das Bestehen des Darlehnsvertrags bestritten wird.

*derselbe  
Gegenstand*

*Keine  
Addition*

*4.000€*

*Lösung:*

Übung  
003

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Handelt sich um denselben Gegenstand?  
Was folgt für die Streitberechnung

2.

Die Parteien streiten um ein Auto, dessen Wert auf 10.000,- € festgesetzt wurde. Der Kläger klagt auf Herausgabe des Autos, der Beklagte widerklagend auf Herausgabe des sich beim Kläger befindlichen des Kfz.-Briefes.

*derselbe  
Gegenstand  
Recht und  
Besitz am  
Auto*

*Keine  
Addition*

*10.000€*

*Lösung:*

Übung  
003

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Handelt sich um denselben Gegenstand?  
Was folgt für die Streitberechnung

3.

Klage auf Zahlung des Restbetrages (1.500,- €) aus einem Kaufvertrag; Widerklage auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlung (800,- €).

Einzelwerte

Addition

2.300€

Lösung:

Übung  
003

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Handelt sich um denselben Gegenstand?  
Was folgt für die Streitberechnung

4.

A und B verursachen einen Verkehrsunfall; A verklagt B auf Zahlung von 2.000,- € Schadensersatz für seinen kaputten Wagen; B erhebt seinerseits Widerklage auf Zahlung von 5.000,- € wegen seines ebenfalls beschädigten Wagens.

Einzelwerte

Addition

7.000€

Lösung:



## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### derselbe Streitgegenstand

- Klage auf Leistung aus einem Vertrag und Widerklage auf Feststellung der Nichtigkeit des zugrundeliegenden Vertrags

- Klage auf Feststellung des Bestehens eines Vertrages und Widerklage auf Rückgabe der empfangenen Leistung

- Klage auf Herausgabe einer Sache und Widerklage auf Feststellung, dass der Beklagte Eigentümer dieser Sache ist

- Klage auf Herausgabe eines Kraftfahrzeuges und Widerklage auf Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### Widerklage

Beispiel – derselbe Streitgegenstand

Klage auf Zahlung des Kaufpreises von 2.000 € und Widerklage auf Feststellung der Nichtigkeit des Kaufvertrages.

Besteht der Kaufvertrag nicht, so darf das Gericht dem Kläger auch keinen Zahlungsanspruch zuerkennen; erkennt das Gericht den Zahlungsanspruch zu, so kann es nicht gleichzeitig die Nichtigkeit des Kaufvertrages feststellen.

§ 45 I  
S.3 GKG

=2000 €

keine  
Addition

Bestehen des  
Kauf-  
vertrags

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### verschiedene Streitgegenstand

- Klage auf Zahlung der Vergütung, Widerklage auf Schadensersatz

- Klage auf restliche Vergütung und Widerklage auf Rückzahlung bereits geleisteter Anzahlungen - wenn also gegenseitig Teilansprüche aus demselben Rechtsverhältnis eingeklagt werden → letztlich ist die gesamte Vergütung streitig

- Klage auf Herausgabe einer Sache und Widerklage auf Feststellung, dass der Beklagte Eigentümer dieser Sache ist

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### Widerklage

##### Beispiel – verschiedene Streitgegenstand

Klage auf Lieferung einer gekauften Sache (Kaufpreis 8.000,00 EUR) und Widerklage auf Leistung von 2.000,00 EUR Schadenersatz. Da beide Parteien Recht bekommen können, beträgt der Streitwert hier 10.000,00 EUR.

Klage auf Zahlung des Restkaufpreises von 4.000,00 EUR und Widerklage auf Rückzahlung der Anzahlung von 1.000,00 EUR; der Streitwert beträgt 5.000,00 EUR. Zwischen den Parteien ist der gesamte Kaufpreis streitig.

*Addition*

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

Übung  
003z

*dazu noch eine  
Übung*

Übung  
003z

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Handelt sich um denselben Gegenstand?  
Was folgt für die Streitberechnung

1.

*Klage auf Zahlung von 7.500,- € aus einem Kaufvertrag; Widerklage auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlung in Höhe von 1.500 €.*

Einzelwerte

Addition

9.000€

Lösung:

Übung  
003z

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Handelt sich um denselben Gegenstand?  
Was folgt für die Streitberechnung

2.

*Herr Albert und Frau Blume verursachen einen Verkehrsunfall.  
Herr Albert verklagt Frau Blume auf Zahlung von 5.350,00 EUR Schadensersatz für seinen kaputten Wagen. Frau Blume erhebt ihrerseits Widerklage auf Zahlung von 3.000,- € wegen ihres ebenfalls beschädigten Wagens.*

Einzelwerte

Addition

8.350€

Lösung:

Übung  
003z

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Handelt sich um denselben Gegenstand?  
Was folgt für die Streitberechnung

3.

*Die Parteien streiten um ein Auto, dessen Wert auf 90.000,- € festgesetzt wurde. Der Kläger klagt auf Herausgabe des Autos, der Beklagte widerklagend auf Herausgabe des sich beim Kläger befindlichen des Kfz.-Briefes.*

derselbe  
Gegenstand  
Recht und  
Besitz am  
Auto

keine  
Addition

90.000€

Lösung:



Übung  
003z

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Handelt sich um denselben Gegenstand?  
Was folgt für die Streitberechnung

3.

*Klage auf Zahlung von 3.000,00 € aus einem Kaufvertrag; Widerklage mit dem Antrag, dass das Bestehen des Vertrags bestritten wird.*

derselbe  
Gegenstand

keine  
Addition

3.000€

Lösung:

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

#### Hilfsaufrechnung

Voraussetzung für die Streitwerterhöhung durch Hilfsaufrechnung

1. Gegenforderung wird nur hilfsweise (für den Fall der eigenen Verurteilung, also des Stattgebens der Klage) zur Aufrechnung gestellt
2. Kläger bestreitet das Bestehen der mit der hilfsweisen Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung
3. über die Gegenforderung ergeht eine der Rechtskraft fähige Entscheidung gem. § 322 Abs. 2 ZPO (auch Vergleich mögl. siehe § 45 Abs. 4 GKG) entweder durch

a Aberkennung (Abweisung) der Gegenforderung, mit der hilfsweise aufgerechnet wurde, oder

b deren „Verbrauch“ (Stattgabe, da die Klageforderung zuerkannt wurde und ebenso die Gegenforderung durch die hilfsweise Aufrechnung schließlich erloschen ist.

§ 322 II  
ZPO

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Bsp.

#### Hilfsaufrechnung

Der Kläger klagt 10.000 € ein. Der Beklagte bestreitet die Klageforderung, beantragt folglich Klageabweisung und rechnet für den Fall seiner Verurteilung mit einer seitens des Klägers bestritten Gegenforderung i.H.v. 5.000€ hilfsweise auf

Mit Urteil wird der Klageforderung stattgegeben, weil diese begründet ist und die Gegenforderung aus der hilfsweisen Aufrechnung nicht besteht.

Da hier eine der Rechtskraft fähige Entscheidung auch über die Gegenforderung ergangen ist – sie wurde aberkannt - § 322 Abs. 2 ZPO, erhöht diese gem. § 45 Abs. 3 GKG den Streitwert auf 15.000 €.

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Bsp.

#### Hilfsaufrechnung

Frage 1

Wie hoch wäre der Streitwert, wenn das Gericht dagegen die Klage abweist, weil die Klageforderung an sich nicht besteht?

Es bleibt beim Streitwert von 10.000 €, weil hier noch keine Entscheidung über die Gegenforderung erging bzw. gar nicht ergehen musste.

Frage 2

Wie hoch wäre der Streitwert, wenn die Klage abgewiesen würde, weil diese i.H.v. 8.000 € unbegründet und die Klageforderung i.H.v. 2.000 € durch die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte vom Kläger bestrittene Gegenforderung erloschen wäre?

12.000 € weil nur teilweise (i.H.v. 2.000 €) über die Gegenforderung entschieden werden musste

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

§ 254 II  
ZPO

#### Stufenklage

ist möglich, wenn ein Anspruch auf Herausgabe von Leistung erst gestellt werden kann, sobald Rechnung gelegt, ein Vermögensverzeichnis vorgelegt oder die eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichen Recht geleistet ist

für die Wertberechnung ist nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere maßgebend, weil der Kläger nur an dem Hauptanspruch Interesse hat

**In der Praxis erfolgt regelmäßig eine Streitwertfestsetzung!**

§ 44  
GKG

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Parteihäufung und Anspruchshäufung

Bsp.

#### Stufenklage

Der Kläger verlangt vom Beklagten

- a) Auskunft über den Umsatz der letzten 3 Monate (Wert 3.000,- €)
- b) Eidesstattliche Versicherung der Richtig- u. Vollständigkeit der Auskunft (Wert 1.000,- €)
- c) Zahlung einer noch ausstehenden Provision in Höhe von 15.000,-

Streitwert  
15.000,- €

maßgebend ist  
der höchste  
Wert

§ 44 GKG